

Für das Nachschlagewerk :
Nicht für die Amtliche Sammlung :

2439 198

68

I

Gesetz: BEG 1956 §§ 9, 99, 102.

Rechtssatz: Beamten kommunaler Körperschaften aus den Vertreibungsgebieten stehen für die Zeit vom 8. Mai 1945 bis 31. März 1950 Entschädigungsansprüche für entgangene Dienstbezüge nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht zu, falls sie aus nichtverfolgungsbedingten Gründen die Bezüge auch dann nicht erhalten hätten, wenn sie ohne die Verfolgung im Dienst geblieben wären.

Aktenzeichen: IV ZR 15/57

Urt. des BGH v. 27. März 1957 Kammergericht Berlin

IV ZR 15/57

Verkündet
am 27. März 1957,
[REDACTED] Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes B e r l i n , vertreten durch den Senator
für Inneres, Berlin,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

den Bürgermeister a.D. Reinhold G [REDACTED] in
Bad K [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. März 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Johannsen, Dr.v.Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird
das Urteil des 13. Zivilsenats des Kammer-
gerichts in Berlin vom 13. September 1956
aufgehoben. Die Berufung gegen das Urteil
der 196. Zivilkammer des Landgerichts in Ber-
lin vom 23. März 1956 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren im Berufungs- und im Revisions-
rechtszuge ist gebühren- und auslagenfrei.
Der Kläger hat dem beklagten Land die in die-
sen Rechtszügen entstandenen notwendigen Aus-
lagen zu erstatten.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am 6. Dezember 1887 geborene Kläger wurde am 1. Oktober 1931 zum Bürgermeister und Kurdirektor von Schreiberhau (Schlesien) für die Dauer von 12 Jahren gewählt. Noch vor Ablauf der Wahlperiode wurde er jedoch auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 mit Wirkung vom 1. Juni 1934 in den Ruhestand versetzt. Diese Versetzung in den Ruhestand erfolgte aus Gründen politischer Gegnerschaft zu dem nationalsozialistischen Regime. Der Kläger erhielt ein Ruhegehalt in Höhe von 72 % seiner letzten Dienstbezüge. Im Jahre 1944 übersiedelte der Kläger, der 1936 zunächst nach Berlin verzogen war, nach Stettin und kam von dort im Jahre 1945 als Heimatvertriebener wieder nach Berlin-Dahlem. Hier bekleidete er verschiedene private Stellungen, im Jahre 1950 wurde er von der Berliner Stadtverwaltung als Ermittler in der Abteilung Finanzwesen – Hauptvermögensverwaltung – angestellt und nach Erreichung des 65. Lebensjahres mit Wirkung vom 31. Dezember 1952 in den Ruhestand versetzt. Im Jahre 1952 verlegte der Kläger seinen Wohnsitz nach Bad Kreuznach.

Der Kläger hat als politisch Verfolgter Entschädigungsansprüche nach dem BWGöD und dem Berl-EG am 29. März 1951 bei dem Entschädigungsamt Berlin angemeldet. Das Entschädigungsamt hat durch Bescheid vom 9. Oktober 1951 den Antrag des Klägers auf Weiterbeschäftigung abgelehnt. Diesen Anspruch ließ der Kläger sodann fallen, nachdem ihm auf seinen Antrag durch die Bescheide des Bundesministers des Innern vom 27. November 1953 und vom 8. März 1956 ein Ruhegehalt auf Grund des BWGöD zuerkannt worden war.



Bei der Festsetzung des Ruhegehalts ist eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit bis zum 31. Dezember 1946 zugrundegelegt worden. Auch eine Entschädigung für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum 31. März 1951 ist dem Kläger auf Grund des BWGÖD zugesprochen worden.

Den von dem Kläger weiter erhobenen Entschädigungsanspruch für entgangene Bezüge in der Zeit vom 1. Juni 1934 bis zum 31. März 1950 hat der Kläger gegen das beklagte Land weiterverfolgt. Durch Bescheid vom 20. Dezember 1955 hat das Entschädigungsamt in Berlin diesen Anspruch mit der Begründung abgelehnt, daß der Kläger bis zum Kriegsende mehr als $\frac{2}{3}$ seiner früheren Dienstbezüge erhalten und deshalb nach dem Bundesergänzungsgesetz keinen Anspruch habe. Nach dem Kriege seien sämtliche Beamtenverhältnisse erloschen gewesen und hierdurch sei der Verlust der Bezüge eingetreten. Eine Anwendung des Berl-EG hat das Entschädigungsamt abgelehnt, weil Berlin nach diesem Gesetz nicht wiedergutmachungspflichtig sei.

Mit der Klage hat der Kläger auf Grund des BErgG Entschädigungsansprüche für den Zeitraum vom 1. Mai 1945 bis zum 31. März 1950 weiterverfolgt und schließlich beantragt,

ihm eine Entschädigung wegen Schadens im öffentlichen Dienst nach Maßgabe der Vorschriften des BEG für die Zeit vom 1. Mai 1945 bis zum 31. März 1950 zu gewähren.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Kammergericht das Urteil

des Landgerichts aufgehoben, den Anspruch des Klägers auf Kapitalentschädigung für die Zeit bis zum 31. März 1950 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über den Betrag der Kapitalentschädigung an das Landgericht zurückverwiesen.

Mit der von dem Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land die Abweisung der Klage. Der Kläger hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

1) Zwischen den Parteien besteht kein Streit darüber, daß die auf § 6 des Berufsbeamtengesetzes vom 7. April 1933 gestützte Versetzung des Klägers in den Ruhestand zum 1. Juni 1934 wegen seiner Gegnerschaft gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft erfolgt ist. Die Vorinstanzen konnten daher ohne Rechtsirrtum davon ausgehen, daß die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs nach § 1 BEG zugunsten des Klägers erfüllt sind.

Als Bürgermeister der Gemeinde Schreiberhau gehört der Kläger auch zu dem Kreis der Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes, denen nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 23. Dezember 1955 (BGBl I, 820) Wiedergutmachung zu leisten ist (§§ 1, 2 Abs 1 BWGöD). Gemäß § 99 Abs 1 Nr 1 d BEG hat der Kläger des-

halb für die Zeit vor dem 1. April 1950 Anspruch auf Entschädigung, soweit nicht Gründe vorliegen, die diesen Anspruch ausschließen oder mindern. Daß dieser Anspruch gegenüber dem beklagten Land zu erheben ist, ergibt sich, da der Entschädigungsantrag des Klägers vor Verkündung des Änderungsgesetzes bei dem Entschädigungsamt des beklagten Landes geltend gemacht worden ist, aus Art III Nr 8 des Änderungsgesetzes vom 29. Juni 1956 (BGBl I, 559), das ebenso wie das Bundesentschädigungsgesetz auch im Lande Berlin in Kraft gesetzt ist. Dem Kläger sind die ihm zustehenden Bezüge auf Grund einer in § 99 Abs 1 Nr 1 d BEG genannten Maßnahme entgangen, daher kann er an sich einen Kapitalentschädigungsanspruch nach § 102 BEG erheben. Dabei kommt es nicht darauf an, daß der Kläger als Bürgermeister nur Zeitbeamter war und daß dieses Dienstverhältnis möglicherweise vor dem 31. März 1950 erloschen wäre. Dieser Umstand wäre nur dann von Bedeutung, wenn dem Kläger nach Maßgabe der für sein Dienstverhältnis geltenden Vorschriften beim Ablauf der Wahlperiode Versorgungsbezüge nicht zugestanden hätten (Blessin-Wilden BEG 2. Aufl § 102 Anm 7 auf Seite 590). Daß dem Kläger solche Versorgungsbezüge zustanden, steht fest, er hat sie auch bis zum Ende des Krieges erhalten. Die Ansicht der Revision, dem Kläger stünden mit Rücksicht darauf, daß seine Tätigkeit regulär mit dem 30. September 1943 beendet gewesen sei, nur Ansprüche nach Maßgabe des § 103 BEG zu, steht im Widerspruch zum Gesetz. § 103 aaO kann nur Anwendung finden, wenn sich die nationalsozialistische Gewaltmaßnahme gegen einen zur Zeit ihrer Vornahme Versorgungsberechtigten gerichtet und dazu geführt hat, daß die ihm zustehenden Versorgungsbezüge vorenthalten oder gekürzt worden sind (Blessin-Wilden aaO § 103 Anm 2 auf Seite 591 f).

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht auch ausgeführt, daß es für den Kapitalentschädigungsanspruch des Klägers nicht darauf ankommt, ob mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 1953 - 1 BVR 147/52 - (BVGE 3, 58) anzunehmen ist, am 8. Mai 1945 seien alle Beamtenverhältnisse erloschen. Dies ergibt sich aus § 99 Abs 1 Satz 2 BEG (vgl auch § 12 BWGöD). Die Revision ist auch auf diese von dem Entschädigungsamt in seinem Bescheid vom 20. Dezember 1955 vertretene Ansicht nicht mehr zurückgekommen.

2) Entgegen der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts steht jedoch dem Anspruch des Klägers die Vorschrift des § 9 Abs 5 BEG entgegen, wonach für Schaden, der auch ohne die Verfolgung entstanden ist, keine Entschädigung geleistet wird. Das Landgericht hat, gestützt auf die Vorschriften der §§ 3 Abs 3, 38 Abs 1 BErgG einen Kapitalentschädigungsanspruch des Klägers für die Zeit nach dem 1. Mai 1945 verneint, weil der Kläger, wenn er nicht vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden wäre, seines Amtes als Bürgermeister der "Stadt" Schreiberhau spätestens mit der sowjetischen Besetzung und der Überführung des Gebiets in polnische Verwaltung verlustig gegangen wäre. Dienstbezüge seien ihm seitdem durch nationalsozialistische Verfolgung nicht mehr entgangen.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Anwendbarkeit des § 9 Abs 5 BEG, der an die Stelle des § 3 Abs 3 BErgG getreten ist, auf Grund dieses Sachverhalts verneint, stehen nicht nur im Widerspruch zu dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes, sondern auch zu dem Schadenstatbestand, der durch die Einräumung des Entschädigungsanspruchs nach §§ 99, 102 BEG erfaßt und ausgeglichen werden soll.

§ 99 Abs 3 BEG bestimmt ausdrücklich, daß die §§ 1 bis 14, 64 BEG Anwendung finden. Die letzterwähnte Vorschrift bezieht sich auf alle Entschädigungsansprüche der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, soweit sie auf dem Bundesentschädigungsgesetz beruhen. Die Rechtslage hat sich insoweit gegenüber der aus dem Bundesergänzungsgesetz, das in § 38 Abs 1 BErgG ausdrücklich auf die Vorschriften der §§ 1 bis 9, 25 dieses Gesetzes, also auch auf § 3 Abs 3, Bezug nimmt, nicht verändert. Demgemäß hat auch der erkennende Senat in dem Urteil vom 28. Januar 1956 - IV ZR 259/56 - (NJW RzW 56, 115), das den Entschädigungsanspruch eines der Wehrmacht angehörigen Berufsoffiziers betrifft, ausgesprochen, daß die Grundlage sowohl der Ansprüche der Beamten als der Berufsoffiziere auf der gemeinsamen Vorschrift des § 38 BErgG beruht, und deswegen angenommen, daß wegen des Wegfalls der Wehrmacht und der in ihr begründeten Dienstverhältnisse im Gefolge des Zusammenbruchs der Verfolgte für die Zeit nach dem 8. Mai 1945 Dienstbezüge nicht durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verloren hat, und daß ihm deshalb Entschädigungsansprüche nach dem BErgG nicht zustehen.

Das Berufungsgericht geht bei seinen Ausführungen auch von einer falschen Beurteilung des Schadens aus, der durch den Kapitalanspruch nach § 102 BEG abgegolten werden soll. Es meint, der dem Kläger durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen entstandene Schaden bestehe nicht im teilweisen Ausfall seiner Bezüge, sondern in seiner vorzeitigen Zurruesetzung im Jahre 1934. Hierfür werde der Kläger entschädigt. Gerade diese Erwägung greift nicht durch. Es ist zwar richtig, daß zwischen dem dem widerrechtlich entlassenen oder sonst in seinen Rechten

beeinträchtigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes zugefügten Unrecht und dem aus diesem Unrecht erwachsenen vermögensrechtlichen Schaden durch Wegfall der Bezüge unterschieden werden muß. Die Beseitigung des Unrechts durch Wiederherstellung der Beamtenrechte des Verfolgten ist nicht Gegenstand des Bundesentschädigungsgesetzes, sondern des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Das Bundesentschädigungsgesetz beschränkt sich auf die Gewährung eines Ausgleichs für den in den wirtschaftlichen Folgen des Unrechts erwachsenen Schaden für die Zeit bis zum 31. März 1950.

Demgemäß räumt § 99 Abs 1 Satz 1 BEG einen Entschädigungsanspruch nicht jedem unrechtmäßig entlassenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes ein, sondern nur demjenigen, dem auf Grund der in § 99 Abs 1 Satz Nr 1 bis 4 BEG aufgeführten Maßnahmen **B e z ü g e e n t g a n g e n** sind. Damit ist durch das Gesetz klar zum Ausdruck gebracht, daß durch den Entschädigungsanspruch der Entzug oder die Beeinträchtigung der vermögensrechtlichen Rechte des Verfolgten aus dem Dienstverhältnis ausgeglichen werden soll. Bei dieser Rechtslage bestehen aber die Bedenken gegen die Anwendbarkeit des § 9 Abs 5 BEG in den durch die Vorschriften der §§ 99 ff BEG geregelten Fällen dann nicht, wenn sich die entgangenen Ansprüche auf Dienstbezüge gegen eine Gebietskörperschaft richten, die in dem durch Polen verwalteten Teil Schlesiens liegt. Daß die Entschädigungsansprüche von verfolgten Angehörigen des öffentlichen Dienstes aus den Vertreibungsgebieten für die Zeit nach dem 8. Mai 1945 aus diesen Gründen entfallen, wird auch in dem Kommentar von Blessin-Wilden 2. Aufl § 99 Anm 6 S 584 angenommen. Dieselbe Ansicht war für das Bundesergänzungsgesetz schon

in dem Erläuterungsbuch von Becker-Huber-Küster zu diesem Gesetz in Anm 2 e zu § 38 auf Seite 494 vertreten worden. Auch der Berufungsrichter scheint grundsätzlich auf demselben Standpunkt zu stehen. Im Berufungsurteil wird auf Seite 8 unten ausgeführt, daß sich für die Entscheidung des vorliegenden Falls aus dem Urteil des Senats vom 28. Januar 1956 (RzW 56, 115) nichts entnehmen ließe. Die Lage der Berufssoldaten sei von der der Beamten verschieden. Während die Wehrmacht als Dienstherr bei Kriegsende weggefallen sei, sei dies bei anderen Behörden, soweit sie nicht in den Vertreibungsgebieten lagen, nicht der Fall. Warum das Berufungsgericht daraus für den hier zu entscheidenden Fall nicht die notwendige Schlußfolgerung gezogen hat, ist nicht ersichtlich. Wenn sich das Berufungsgericht für seine gegenteilige Ansicht auf das BWGÖD stützen zu können glaubt, so kann dem aus den oben gemachten Ausführungen über den grundsätzlichen Unterschied zwischen diesem Gesetz und dem BEG nicht beigetreten werden. Fehlsam ist auch der Hinweis des Berufungsurteils auf die Vorschriften des Berliner Entschädigungsgesetzes. In diesem Gesetz wird zwischen der Beseitigung des dem verfolgten Angehörigen des öffentlichen Dienstes zugefügten Unrechts durch Wiederherstellung seiner Rechte aus dem Dienstverhältnis und dem Anspruch auf Ersatz des ihm erwachsenen Schadens bis zur Wiederherstellung nicht scharf geschieden; der Gedanke der Wiederherstellung der Rechte des Beamten steht im Vordergrund und unter diesem Gesichtspunkt steht die Regelung der gesamten Wiedergutmachung in diesem Gesetz (vgl §§ 23 Abs 1 und 3 Berl-EG). Das Berufungsurteil läßt sich auch nicht aus den Gründen aufrechterhalten, die in der Revisionserwiderung vorgebracht werden. Sie führt in dem vorgetragenen Schriftsatz vom 13. März 1957 des näheren aus, die kommunale Selbstverwaltung der Gemeinde Schreiberhau

sie nicht fortgefallen. Deshalb erhalte der Kläger von der Bundesrepublik auf Grund des BWGÖD sein Ruhegehalt weiterbezahlt. Der Anspruch sei somit nicht fortgefallen. Darauf kann es aber für die Anwendung des BEG nicht ankommen. Ob dem Kläger rechtlich noch ein Ruhegehaltsanspruch gegen die jetzt unter polnischer Verwaltung stehende Gemeinde Schreiberhau zusteht, kann dahin stehen. Sein Schaden besteht darin, daß er Ruhegehalts- oder Dienstbezüge in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1950 nicht erhalten hat. Dieser Schaden wäre auch eingetreten, wenn er Schreiberhau erst 1945 hätte verlassen müssen und sich nach Berlin oder in die Bundesrepublik Deutschland begeben hätte. Er beruht somit nicht auf der nationalsozialistischen Verfolgung. Nun ist zwar von dem Kläger in einem weiteren vorgetragenen Schriftsatz vom 20. März 1957 geltend gemacht worden, der Kapitalentschädigungsanspruch bilde die Entschädigung für die gesamte Zeit bis zum 1. April 1950, demnach sei der ganze zurückliegende Entschädigungszeitraum zu berücksichtigen und die Entschädigung als ein unteilbares Ganzes zu betrachten. Es wäre sonst von entgangenen Bezügen die Rede gewesen. Daher könne der Zeitraum der polnischen Verwaltung nicht berücksichtigt werden. Auch dies steht der Revision nicht entgegen. Wie bereits oben ausgeführt worden ist, wird die Entschädigung für die entgangenen Bezüge gewährt. Daß der Gesetzgeber dafür einen einheitlichen Entschädigungsanspruch gewährt hat, besagt nicht, daß der ganze Entschädigungszeitraum als einheitlicher angesehen und der Entschädigungsanspruch demgemäß behandelt werden müsse. Dagegen spricht schon das Gesetz selbst. Das ergibt sich daraus, daß auf den Entschädigungsbeamten nach § 102 Abs 5 die Vorschriften des § 75 Abs 1 und 2 BEG Anwendung finden. Das bedeutet, daß in den Entschädigungszeitraum (§ 74 BEG) die Zeit nicht einzubegreifen

ist, in der der Verfolgte eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet. Die nach diesem Zeitpunkt liegende Zeit des Entschädigungszeitraums bleibt unberücksichtigt (§ 75 Abs 1 S 1 BEG). Es ist kein Grund ersichtlich, daß nicht auch solche Zeiträume bei der Berechnung der Kapitalentschädigung außer Betracht bleiben, in denen der Beamte aus nichtverfolgungsbedingten Gründen Bezüge nicht erhalten hat. Die gesetzliche Grundlage für die Nichtberücksichtigung bieten eben die §§ 9 Abs 5 und 99 Abs 3 BEG. Dem Kläger steht deshalb ein Anspruch auf Kapitalentschädigung nach §§ 99 ff BEG für die Zeit nach dem 8. Mai 1945 nicht zu.

Auf die Revision muß daher, ohne daß es auf die weiteren Rügen der Revision ankommt, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts mit den sich aus den §§ 91 ZPO und 225 Abs 1 BEG ergebenden Kostenfolgen zurückgewiesen werden.

Schmidt Raske Johannsen Dr.v.Werner Wüstenberg